

Information hinzuzurechnender Preisbestandteile bei Stromlieferungen für gewerbliche Zwecke ohne registrierende Lastgangmessung

Zu den jeweils vertraglich vereinbarten Produktpreisen für die **reine Energielieferung** werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**. Informativ sind hier die Werte ab Januar 2025 dargestellt. Die Entgelte des Messstellenbetriebs gelten für Standardfälle, Sonderlösungen werden hier nicht berücksichtigt.

Preisbestandteile

Steuern/Abgaben/Umlagen	Erläuterung	Nettobeträge Stand Januar 2025
Stromsteuer	Gesetzlich festgelegte Verbrauchssteuer, die vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt wird.	2,05 ct/kWh
Entgelte und weitere Kostenbestandteile der Netznutzung sowie des Messstellenbetriebs		
Arbeitspreis	Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gilt ein pauschalisiertes Arbeitsentgelt. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. §14 a EnWG kommt eine Netzentgeltreduzierung zur Anwendung.*	6,38 ct/kWh
Konzessionsabgabe gemäß KA-Verordnung	Konzessionsabgaben stellen Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen dar. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. §14 a EnWG gelten die Höchstsätze für Sondervertragskunden.* Die Höchstsätze für Sondervertragskunden können auch bei Überschreitung bestimmter Leistungsgrenzen zur Anwendung kommen.**	ET/HT Verbräuche in Kommunen mit max. 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh max. 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh max. 500.000 Einwohner: 1,99 ct/kWh mehr als 500.000 Einwohner: 2,39 ct/kWh NT Verbräuche: 0,61 ct/kWh Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh
KWKG-Umlage	Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt.	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Strom-NEV-Umlage) bis 1.000.000 kWh	Mit dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage) werden sowohl Netzentgeltminderungen oder -befreiungen stromintensiver Unternehmen, als auch Mehrkosten bei der Integration Erneuerbarer-Energien-Anlagen ausgeglichen.	1,558 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.	0,816 ct/kWh
Grundbetrag	Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gilt ein pauschaler Grundbetrag. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. §14 a EnWG kommt eine Netzentgeltreduzierung zur Anwendung.*	75,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung von Zählern, die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.***	Eintarifzählung: 17,32 €/Jahr Doppeltarifzählung: 40,19 €/Jahr Tarifschatgerät*: 20,74 €/Jahr mME: 16,81 €/Jahr iMSys: 16,81-100,84 €/Jahr

Die Netznutzungsbestandteile Arbeitspreis, Grundbetrag sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb entsprechen den veröffentlichten Preisen der N-ERGIE Netz GmbH. Für andere Netz- bzw. Messstellenbetreiber gelten deren jeweils veröffentlichte Preise. Auf die genannten Preise wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

* Als SteuVE gemäß § 14a EnWG i. V. m. den Festlegungen der BNetzA gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen.

** Voraussetzung dafür ist, dass die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mindestens 30.000 kWh beträgt.

*** Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gelten die jeweils veröffentlichten Werte des jeweiligen Messstellenbetreibers, wobei die Preisobergrenzen gemäß § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nicht überschritten werden dürfen.